

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9c685d4-c102-3fb8-be3b-790e4c622ba3>

#### Bibliografie

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Titel</b>              | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | UVPG   |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz   |
| <b>Normgeber</b>          | Bund   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2129-20  |

## § 8 UVPG - UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des [§ 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des [§ 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des [§ 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung](#) eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

